

Haus der Kultur der Welten Fläming e.V. (HKW-F)

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Haus der Kultur der Welten Fläming e.V. (HKW-F)". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, trägt der den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Luckenwalde
- 3) Der Verein wurde am 15. März 2006 errichtet.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

§ 2 - Codex

- 1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2) Extremismus in jeder Form wird abgelehnt.
- 3) Freies und lautes Denken ist erwünscht.
- 4) Beschlüsse sollen im konstruktiven Miteinander und gegenseitigem Respekt gefasst werden.

§ 3 – Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur; vor allem die Bewahrung, Pflege und Förderung von kulturellen und künstlerischen Werten, die insbesondere für die Region Fläming von besonderer Bedeutung sind sowie die Erforschung der Kulturlandschaft.
Der Verein versteht sich als Plattform, um Projekte zu vernetzen, zu beraten, durchzuführen und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Initiieren, Durchführen, Begleiten und Dokumentieren von künstlerischen und kulturellen Workshops und Projekten sowie Personen, die mit Ihrem Schaffen herausragende Beiträge für die Verwirklichung des Satzungszwecks leisten,
 - die Förderung kultureller und künstlerischer Bildung und Entwicklung kreativer Potentiale im Sinne von lebenslangem Lernen, einschließlich der Weiterbildung von Kunst- und Kulturschaffenden sowie Kulturvermittlung
 - und Öffentlichkeitsarbeit zu kulturellen und künstlerischen Werten, Werken und Vorhaben.
- 4) Der Verein kann dies durch eigene Projekte realisieren oder durch die Beteiligung an Ausschreibungen zu Kunst und Kultur sowie durch Kooperationsvorhaben mit anderen Trägerorganisationen von Kunst und Kultur. Der Verein versteht sich als Schnittstelle zur Förderung von künstlerischen und soziokulturellen Vorhaben. Dazu gehört Austausch und Zusammenarbeit, Partnerschaft und Kooperation mit anderen Trägern, Vereinen, Verbänden, Initiativen, Bildungseinrichtungen sowie Kunst- und Kulturschaffenden, auch auf internationaler Ebene.

§ 4 – Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke können Mitglieder eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereines erhalten. Der Vorstand kann beschließen, dass an diese Mitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 5 – Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:
 - (a) natürlichen Personen,
 - (b) juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, entscheidet der Vorstand abschließend.
Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende jeden Quartals des Jahres, sofern die Austrittserklärung vor dem Beginn des letzten Monats eines jeden Quartals beim Vorstand eingegangen ist,
 - (b) durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - (c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - (d) durch Ausschluss des Mitglieds.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragspflichten mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen groben Verstoßes gegen die innere Ordnung des Vereins oder anderen besonders vereinschädigenden Verhaltens.
- 6) Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Dazu ist eine angemessene Frist zu setzen.
- 7) Dem Mitglied ist der Ausschlussbeschluss schriftlich mitzuteilen. Mit dem Empfang des Ausschlussbeschlusses und bis zum Ablauf einer Anrufungsfrist von zwei Wochen ab der Zustellung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.
- 8) Wenn ein Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse für die elektronische Nachrichtenübermittlung mitgeteilt hat, kann der Verein alle Mitteilungen nach dieser Satzung per E-Mail wirksam übermitteln.
- 9) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag laut Beitragssatzung.
Die Beitragssatzung kann vorsehen, dass der Vorstand die Leistung des Beitrages aus persönlichen Gründen ganz oder teilweise erlassen oder stunden kann.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 2) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Änderung der Vereinssatzung und die Vereinsauflösung,
 - c) Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehört,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - e) grundsätzliche Angelegenheiten von Beschäftigungsverhältnissen, die der Verein eingeht,
 - f) andere Angelegenheiten des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung sich die Entscheidung vorbehalten hat.
 - g) Aufnahme von Ehrenmitgliedern, die von der Beitragspflicht befreit sind.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr jeden Kalenderjahres vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem ersten Werktag nach Absendung der Einladung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die vom Vereinsmitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin, dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.
Über die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung abzustimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen

werden, wenn die Anträge mit ihrem wesentlichen Inhalt den Mitgliedern in der Einladung angekündigt wurden.

- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mehr als ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen gelten entsprechend.
- 6) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung (Versammlungsleitung). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung eine Leitung.
- 7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8) Zum Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen. Die Protokolle sind von diesem und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Sie enthalten zumindest:
 - a) Ort und Zeit
 - b) die versammlungsleitende und die protokollführende Person
 - c) die Tagesordnung und
 - d) die Beschlüsse.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und neben dem Vorstand mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann die Versammlungsleitung die Mitgliederversammlung unmittelbar beenden. Der Vorstand lädt zur nächsten Mitgliederversammlung ein. Diese erneute Einladung kann mit der ersten Einladung zugleich versandt werden. Die nächste Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des versammlungsleitenden Vorstandsmitglieds. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 11) Änderungen der Vereinssatzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 12) Die Beschlussfassung ist offen. Auf Antrag der Hälfte anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

§ 8 – Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Kassenwart.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann hierfür einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6) Abweichend von § 6 Absatz 11 kann der Vorstand Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, oder Finanzbehörden oder vom Vereinsregister aus formalen Gründen verlangt werden, ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vornehmen. Solche Satzungsänderungen bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes. Sie müssen den Mitgliedern kurzfristig mitgeteilt werden.

§ 9 – Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein ist aufzulösen, wenn die gesetzliche Mindestanzahl von Mitgliedern unterschritten ist (§73 BGB).
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, um es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Bewahrung, Pflege und Förderung von kulturellen und künstlerischen Werten zu verwenden. Nach Beschlussfassung

über die Vereinsauflösung bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Einwilligung des Finanzamtes.

- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt, ist der Vorsitzende im Fall der Auflösung oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins vertretungsberechtigter Liquidator.

Der Verein wurde am 15. März 2006 in Gottsdorf, Gemeinde Nuthe-Urstromtal errichtet.
Diese Satzung wurde geändert durch: Vorstandsbeschluss vom 17. Febr. 2007.

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.12.2017

geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.11.2019